

STATUTEN vom 30.11.2012**1.) Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen WASSERSPORTCLUB ALTENWÖRTH und hat seinen Sitz in A-3474 Altenwörth, Hafenstraße, Clubhaus.

2.) Zweck des Vereines

Der Wassersportclub Altenwörth verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

- a) Die Förderung des amateurmäßigen Motorbootsports sowie des privat ausgeübten motorisierten Wassertourismus und des damit zusammenhängenden Körpersports in allen seinen Erscheinungsformen.
- b) Die Pflege des Motorboot- und Wassersportes und die Förderung der gemeinsamen sportlichen Bestrebungen seiner Mitglieder durch die Abhaltung von Wettbewerben und Clubfahrten im In- und Ausland.
- c) Die Abhaltung von Fortbildungskursen und Clubabenden zur Verbesserung der für die Ausübung des Motorboot- und Wassersportes notwendigen Kenntnisse und des Austausches von Erfahrungen.
- d) Die Heranbildung eines motorboot- und wassersportlichen Nachwuchses.
- e) Die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern den Motorboot- und Wassersport erleichtern sollen, sowie die Anlage einer Bibliothek zur unentgeltlichen Benützung durch seine Mitglieder.
- f) Die Zuerkennung von Ehrenzeichen für die Verdienste um das Motorboot- und Wassersportwesen und für sportliche Leistungen, die Pflege der Yachtgebräuche, sowie die Förderung des Verkehrs seiner Mitglieder untereinander, insbesondere durch gesellige Veranstaltungen.

Die Tätigkeit des Wassersportclub Altenwörth ist gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

3.) Mittel zur Erreichung des Zweckes

- a.) durch Eintrittsbeiträge, Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzbeiträge
- b.) durch freiwillige Spenden und Sammlungen

- c.) durch das Reinerträgnis der von dem Vereine zu veranstaltenden behördlich bewilligten Feste
- d.) Aufnahme in den Verein
Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei dem Proponenten. Nach der Konstituierung hat sich der Aufnahmewerber bei dem Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

4.) Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Gastliegern; diese können über Antrag vom Vorstand für eine befristete Zeit zur Beobachtung aufgenommen werden. Sie haben ihren Gastliegerbeitrag pro Saison zu leisten. Die Gastliegerschaft kann ohne Angabe von Gründen jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden.
- b) außerordentlichen Mitgliedern; diese werden über Antrag vom Vorstand aufgenommen. Sie haben ihren Eintrittsbeitrag und ihre Mitgliedsbeiträge sowie die festgesetzten Liegeplatzbeiträge regelmäßig, letztere bis spätestens 31. März jeder Saison zu leisten, ansonst der Liegeplatz anderweitig vergeben wird.
Außerordentliche Mitglieder können nach dreijähriger Mitgliedschaft über Antrag vom Vorstand als ordentliche Mitglieder übernommen werden, die Übernahme kann jedoch ohne Begründung abgelehnt werden. Eine Berufung ist nicht statthaft.
- c) ordentlichen Mitgliedern; diese werden über Antrag vom Vorstand aufgenommen. Sie haben ihren Eintrittsbeitrag und ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten.
- d) Ehrenmitgliedern; diese werden über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- e) ruhenden Mitgliedern; diese werden über Antrag vom Vorstand bestätigt. Sie haben ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März jeder Saison zu entrichten. Über Antrag kann der Vorstand die Aktivierung innerhalb angemessener Frist als ordentliches Mitglied genehmigen. In diesem Fall entfällt die nochmalige Bezahlung des Eintrittsbeitrages.

5.) Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a) Gastlieger haben den vom Vorstand festgesetzten Gastliegerbeitrag zu leisten.
- b) Außerordentliche Mitglieder haben Eintrittsbeitrag, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten und außerdem bei Inanspruchnahme, den festgelegten Liegeplatzbeitrag zu entrichten.

- c) Ordentliche Mitglieder haben Eintrittsbeitrag und Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie haben die Vorschriften und Interessen des Vereins zu beachten und nach Kräften zu fördern. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- d) Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten; sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- e) Ruhende Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Außerordentliche Mitglieder und Gastlieger haben jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend den Vorschriften zu benützen. Aus einem wie immer gearteten Schaden (Beschädigung von Boot, Anhänger, Auto usw.) kann ein Mitglied durch das Recht der Benützung der Vereinseinrichtungen (Steg, Slipanlage, Motorwinde usw.) weder den Vorstand noch den Verein verantwortlich und haftbar machen.

6.) Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchentliche Kündigung frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als vier Wochen mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen. Die freiwillig Austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

7.) Nachlass, Zufristung oder Minderung der Mitgliedsbeiträge in besonderen Ausnahmefällen

In besonderen rücksichtswürdigen Fällen, als Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen, ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitgliede über dessen Ansuchen die Zufristung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

8.) Mitgliedschafts-Ausweise

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Buch oder eine Legitimationskarte, woraus die Mitgliedschaft im Wassersportclub Altenwörth ersichtlich ist.

9.) Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch:

- a) den Vorstand
- b) den Schlichtungsausschuss (Schiedsgericht)
- c) die Generalversammlung
- d) die Rechnungsprüfer

10.) Vorstand

Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Schriftführer und einem Ersatzmann, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf vier Jahre gewählt werden.

11.) Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss der Gastlieger, ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie über ruhende Mitglieder
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstands-Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Vorsitzende. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann und vom Schriftführer oder dem Kassier mitgefertigt sein.

12.) Agenden der Funktionäre

Der Obmann und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen - er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes - er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt den Geldverkehr.

13.) Schlichtungsausschuss (Schiedsgericht)

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse sowohl zwischen dem Vorstände und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig der Schlichtungsausschuss (das Schiedsgericht) im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Der Schlichtungsausschuss wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil je ein ordentliches Vereinsmitglied zu Schiedsrichtern wählt, welche ein drittes ordentliches Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Obmanne des Schlichtungsausschusses wählen.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

14.) Generalversammlung Obliegenheiten und Geschäftsführung derselben

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens vierjährig spätestens im Monat Dezember statt und muss wenigstens 14 Tage früher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) die Festsetzung der Eintrittsbeiträge, Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzbeiträge
- c) die Änderung der Statuten
- d) die Auflösung des Vereines
- e) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein zehntel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Bekantgabe der Tagesordnung bei dem Vorstande darum ansucht oder die Rechnungsprüfer diese verlangen. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

15.) Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Finanzgebarung des Vereines, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

16.) Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines wird mit dreiviertel Majorität in einer hiezu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen.

Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren und einen gemeinnützigen insbesondere wassersportlichen Zweck, dem das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Ein anderer Beschluss, als der der Zuwendung des verbleibenden Reinvermögens an einen gemeinnützigen wassersportlichen Zweck, ist ausgeschlossen.

17.) Schlussbestimmung

Alle nicht explizit in diesen Statuten aufgelisteten Angelegenheiten obliegen zur Behandlung ausschließlich dem Vorstand.